

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 03.10.2022

1. Stück

1. Organisation: Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz - Änderung
 2. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie - Änderung
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

1. Organisation: Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz - Änderung

Der Vorsitzende des Universitätsrates, Em. o. Univ.-Prof. DI Dr. Hans SÜNKEL, gibt bekannt, dass der Universitätsrat in seiner 2.o Sitzung am 16.05.2022 gemäß § 21 Abs 1 Z 1 UG nachfolgend geänderten Organisationsplan auf Antrag des Rektorates gemäß § 22 Abs 1 Z 3 UG und nach Beschluss des Senates gemäß § 25 Abs 1 Z 3 UG genehmigt hat:

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz hat folgende Änderungen im Organisationsplan beschlossen. Dieser, in weiterer Folge von allen jeweils zuständigen Gremien freigegebene Organisationsplan, ersetzt jenen vom 1.7.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 1.7.2022, Studienjahr 2021/2022, zur Gänze.

1. ABSCHNITT

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Organisationsplan gemäß § 20 und § 22 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 29 Universitätsgesetz (UG 2002) gilt für alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Hinsichtlich der Bestimmungen, die den klinischen Bereich betreffen, welche auch gleichzeitig Organisationseinheiten der öffentlichen Krankenanstalt LKH-Univ. Klinikum Graz sind, bedarf es überdies des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt, das ist die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) sowie der Zustimmung der Bundesministerin*des Bundesministers gemäß § 29 Abs. 2 UG.

§ 2 Oberste Organe der Medizinischen Universität Graz

- (1) Die Obersten Organe nach dem § 20 Abs. 1 UG sind der Universitätsrat, das Rektorat, die*der Rektor*in und der Senat.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Obersten Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können weitere Funktionsträger unter der Dienst- und Fachaufsicht des Rektorats eingerichtet werden.

2. ABSCHNITT WISSENSCHAFTLICHER BEREICH

§ 3 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich werden „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“ eingerichtet.
- (2) Diese Organisationsformen differieren im Nichtklinischen und Klinischen Bereich wegen der unterschiedlichen Rechtspflichten für die Organisation. Sie sind daher unterschiedlich für den Nichtklinischen Bereich gemäß § 6 und den Klinischen Bereich gemäß § 7 gestaltet.
- (3) „Nichtklinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, deren Grundform das „Forschungszentrum (Research Center)“ oder das „Institut“ ist.
- (4) „Klinische Organisationseinheiten“ sind „Wissenschaftliche Organisationseinheiten“, welche gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bilden und die Bezeichnungen „Universitätsklinik“ oder „Klinisches Institut“ tragen. Als Unterteilung der „Klinischen Organisationseinheiten“ sind die im § 7 Abs. 3 angeführten „Klinischen Abteilungen“ im Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenträger eingerichtet. Letztere entsprechen hinsichtlich der Krankenversorgung § 7b KAKuG. Der Organisationsplan für den Klinischen Bereich bedarf der Zustimmung der*des Bundesministerin*Bundesministers und des Einvernehmens mit dem Träger der Krankenanstalt.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

§ 4 Leitung von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Die Leiter*innen von Wissenschaftlichen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz werden als „Vorständin“ bzw. „Vorstand“ bezeichnet.
- (2) Das Rektorat bestellt die Vorständ*innen und deren Stellvertreter*innen nach Maßgabe der §§ 20 Abs. 5 und 32 UG idR auf vier Jahre, längstens jedoch für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses. Vor der Bestellung ist der KAGes im Klinischen Bereich gemäß § 32 Abs. 1 UG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Ein*e Vorständin*Vorstand kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Handelt es sich um eine*n Vorständin*Vorstand einer Klinischen Organisationseinheit, ist dem Träger der Krankenanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die*Der Leiter*in sowie deren Stellvertreter*innen einer Klinischen Abteilung wird nach Maßgabe des § 32 UG von der*dem Rektor*in bestellt. Vor der Bestellung ist der KAGes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Abberufung einer*eines Leiterin*Leiters einer Klinischen Abteilung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß. Die*Der Vorständin*Vorstand der Klinischen Organisationseinheit nimmt dazu Stellung.

§ 5 Aufgaben der Vorständ*innen von Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie der Leiter*innen von Klinischen Abteilungen

- (1) Vorständ*innen von Forschungszentren (Research Centers) haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheiten folgende Aufgaben:
 1. Vorsitz und Koordination des Strategiekomitees (Strategy Committee) mit der Zielsetzung, das Forschungsprofil des Forschungszentrums (Research Center) kontinuierlich weiterzuentwickeln, sodass es nach innen kooperationsfördernd wirkt und nach außen zur Profilbildung der Medizinischen Universität Graz beiträgt;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sofern diese Verantwortung nicht an die jeweiligen Lehrstuhlinhaber*innen bzw. Diagnostik & Forschungs- (Abkürzung: D&F) Institutsleiter*innen delegiert wird;
 3. Sicherstellung der Erarbeitung von mittelfristigen strategischen Personal- und Infrastrukturplänen im Strategiekomitee im Sinne der Kooperation und Profilbildung; Mitwirkung bei Rekrutierungen; Coaching aufstrebender Teams;
 4. Aufbau von und Unterstützung bei der Bildung von strategischen Partnerschaften und größeren Forschungsvorhaben;
 5. Qualitätssicherung und Berücksichtigung von Open Science Ansätzen, vor allem Open Reproducible Research;
 6. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (2) Vorständ*innen von Nichtklinischen Instituten haben im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen;

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung und Lehre unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Ausübung der Funktion der*des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Universitätspersonal;
 6. Information der Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 7. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis.
- (3) Vorständ*innen von Klinischen Organisationseinheiten haben unbeschadet des Abs. 4 im Rahmen der jeweiligen Organisationseinheit insbesondere folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte;
 2. Entscheidung über leistungsadäquaten Einsatz von den der Organisationseinheit zugeordneten Ressourcen, im Falle von in Klinische Abteilungen gegliederten Organisationseinheiten in Übereinstimmung mit deren Leiter*innen. An Universitätskliniken und Klinischen Instituten haben die Leitung und das Management der gemeinsamen Ressourcen in personeller, räumlicher und apparativer Hinsicht für die Forschungs- und Lehrtätigkeit im Zusammenwirken mit der Patient*innenversorgung zu erfolgen;
 3. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats;
 4. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards;
 5. Management der Rotation der in Ausbildung stehenden Ärzt*innen im Rahmen der ärztlichen Aus- und Weiterbildung;
 6. Ausübung der Funktion der*des Dienstvorgesetzten für das der Organisationseinheit zugeordnete Personal, betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen;
 7. Information der Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit über wesentliche Entscheidungen diese Organisationseinheit betreffend;
 8. Vertretung der Organisationseinheit im Rahmen des Universitätsleitbildes im Außenverhältnis;
 9. Bei nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken übernimmt die*der Vorständin*Vorstand alle gemäß § 5 Abs. 4 der*dem Leiter*in der Klinischen Abteilung zugeordneten Aufgaben.
- (4) Die Leiter*innen der Klinischen Abteilungen haben im Rahmen der jeweiligen Klinischen Abteilung folgende Aufgaben:
1. Die Führung der laufenden Geschäfte der Klinischen Abteilung, insbesondere in Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung, letzteres unter Wahrnehmung der fachspezifischen ärztlichen Letztverantwortung und unter Bedachtnahme auf leistungsadäquaten Plan und Einsatz der Ressourcen;
 2. Umsetzung der Lehre entsprechend den Studienplänen und den organisatorischen Vorgaben des Rektorats sowie der diesbezüglichen Organisationsvorgaben der*des Vorständin*Vorstandes der Klinischen Organisationseinheit;

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

3. Qualitätssicherung in Forschung, Lehre und Patient*innenversorgung unter Einhaltung der fachspezifischen Standards und der entwickelten Diagnose- und Behandlungspfade;
4. Ärztliche Aus- und Weiterbildung; Überwachung und Berichtspflicht über das Erreichen der Ausbildungsziele der in Ausbildung stehenden Ärzt*innen;
5. Teilnahme an den Versorgungsaufgaben der Klinischen Organisationseinheit im Rahmen übergeordneter interdisziplinärer Einrichtungen und Dienste;
6. Ausübung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das der Klinischen Abteilung zugeordnete Personal mit Ausnahme der der*dem Vorständin*Vorstand von Klinischen Organisationseinheiten gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 zugeordneten Aufgaben betreffend Dienstpläne und Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen.

§ 6 Organisationsplan für den Nichtklinischen Bereich

(1) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Forschungszentren“ (Research Centers):

1. Otto Loewi Forschungszentrum (für Gefäßbiologie, Immunologie und Entzündung)
Otto Loewi Research Center (for Vascular Biology, Immunology and Inflammation)
2. Gottfried Schatz Forschungszentrum (für zelluläre Signaltransduktion, Stoffwechsel und Altern)
Gottfried Schatz Research Center (for Cell Signaling, Metabolism and Aging)

Innerhalb der beiden Forschungszentren sind folgende Lehrstühle eingerichtet:

Otto Loewi Forschungszentrum:

- Lehrstuhl für Pharmakologie
- Lehrstuhl für Immunologie
- Lehrstuhl für Physiologie & Pathophysiologie
- Lehrstuhl für Medizinische Chemie

Gottfried Schatz Forschungszentrum:

- Lehrstuhl für Molekularbiologie & Biochemie
- Lehrstuhl für Zellbiologie, Histologie und Embryologie
- Lehrstuhl für Medizinische Physik und Biophysik
- Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie

3. Diagnostik- & Forschungszentrum für Molekulare BioMedizin

Diagnostic & Research Center for Molecular BioMedicine

mit folgender Substruktur

- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Pathologie
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Humangenetik
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin
- Diagnostik- & Forschungsinstitut für Gerichtliche Medizin

Über den inneren Ablauf ist im Rahmen von Statuten Einvernehmen herzustellen.

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

(2) Im Nichtklinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten als „Institute“:

1. Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie
2. Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation
3. Institut für Pflegewissenschaft
4. Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung

§ 7 Organisationsplan für den Klinischen Bereich

(1) Die Medizinische Universität hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt nach Zustimmung der*des Bundesministerin*Bundesministers unter Bedachtnahme auf die Leistungsvereinbarung gem. § 13 UG eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb der einzelnen zum Klinischen Bereich der Medizinischen Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu treffen, die auch die wechselseitigen Leistungen und deren Bewertung enthält.

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz bestehen folgende Organisationseinheiten:

Universitätskliniken

1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
2. Universitäts-Augenklinik
3. Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin
4. Universitätsklinik für Chirurgie
5. Universitätsklinik für Dermatologie und Venerologie
6. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
7. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
8. Universitätsklinik für Innere Medizin
9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie
10. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
11. Universitätsklinik für Neurochirurgie
12. Universitätsklinik für Neurologie
13. Universitätsklinik für Orthopädie und Traumatologie
14. Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
15. Universitätsklinik für Radiologie
16. Universitätsklinik für Strahlentherapie-Radioonkologie
17. Universitätsklinik für Urologie
18. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit

Klinische Institute

19. Klinisches Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (3) Von den in Abs. 2 genannten Universitätskliniken sind folgende zum Zwecke der Forschung und Lehre sowie der Patient*innenversorgung in Klinische Abteilungen gegliedert:
1. Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Herz-, Thorax-, Gefäßchirurgische Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
 2. Universitätsklinik für Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Allgemein-, Viszeral- und Transplantationschirurgie
 - Klinische Abteilung für Gefäßchirurgie
 - Klinische Abteilung für Herzchirurgie
 - Klinische Abteilung für plastische, ästhetische und rekonstruktive Chirurgie
 - Klinische Abteilung für Thorax- und hyperbare Chirurgie
 3. Universitätsklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - Klinische Abteilung für Gynäkologie
 - Klinische Abteilung für Geburtshilfe
 4. Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine HNO
 - Klinische Abteilung für Phoniatrie
 5. Universitätsklinik für Innere Medizin
 - Klinische Abteilung für Angiologie
 - Klinische Abteilung für Endokrinologie und Diabetologie
 - Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
 - Klinische Abteilung für Hämatologie
 - Klinische Abteilung für Infektiologie
 - Klinische Abteilung für Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Nephrologie
 - Klinische Abteilung für Onkologie
 - Klinische Abteilung für Rheumatologie und Immunologie
 - Klinische Abteilung für Pulmonologie
 6. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde
 - Klinische Abteilung für allgemeine Pädiatrie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Hämato-Onkologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Kardiologie
 - Klinische Abteilung für Neonatologie
 - Klinische Abteilung für pädiatrische Pulmonologie und Allergologie

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

7. Universitätsklinik für Neurologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine Neurologie
 - Klinische Abteilung für Neurogeriatrie
8. Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
 - Klinische Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 - Klinische Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 - Klinische Abteilung für medizinische Psychologie, Psychosomatik und Psychotherapie
9. Universitätsklinik für Radiologie
 - Klinische Abteilung für allgemeine radiologische Diagnostik
 - Klinische Abteilung für Kinderradiologie
 - Klinische Abteilung für Nuklearmedizin
 - Klinische Abteilung für Neuroradiologie, vaskuläre und interventionelle Radiologie
10. Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits
 - Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Klinische Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Zahnersatzkunde
 - Klinische Abteilung für Orale Chirurgie und Kieferorthopädie

3. ABSCHNITT VERWALTUNGSBEREICH

§ 8 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung der den Obersten Organen im Verwaltungsbereich gesetzlich übertragenen Aufgaben werden Stabsstellen und Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten eingerichtet. Auf diese wird unter Einhaltung der jeweiligen Zuständigkeiten gemäß UG, des Datenschutzes sowie der Amtsverschwiegenheit zugegriffen.
- (2) Diese Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten dienen der Beratung und Unterstützung der Obersten Organe.
- (3) Darüberhinausgehend dienen einzelne dieser Stabsstellen und Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten der Bereitstellung von Forschungsinfrastrukturen innerhalb der Medizinischen Universität Graz mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der Nichtklinischen und Klinischen Organisationseinheiten sowie in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung.
- (4) Die administrativen Abläufe umfassen einerseits alle klassischen Aufgaben der zentralen Verwaltung andererseits die Verwaltungsaufgaben der Lehre.

§ 9 Leitung von Nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten

- (1) Das Rektorat hat für jede Nichtwissenschaftliche Organisationseinheit eine*n Leiter*in idR auf vier Jahre, längstens für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses, zu bestellen. Diese*r ist unmittelbare*r Dienstvorgesetzte*r für die der Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter*innen und trägt die Verantwortung gegenüber dem Rektorat.
- (2) Für die Bestellung einer*eines Leiterin*Leiters der Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

(GENDER:UNIT) hat die*der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht.

- (3) Die Aufgaben der Leitung der Stabsstellen gemäß § 10 Abs. 2 lit. a kommt der*dem Vorsitzenden des Universitätsrates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. b der*dem Vorsitzenden des Senates, gemäß § 10 Abs. 2 lit. j der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten und gemäß § 10 Abs. 2 lit. k der*dem Dekan*in für Doktoratsstudien zu. Die Bestellung der Leitung der Stabsstellen gemäß § 10 Abs. 2 lit. c-i, l-m kommt dem jeweils zuständigen Rektoratsmitglied nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung des Rektorats idgF zu.
- (4) Die*Der Leiter*in einer Organisationseinheit oder Stabsstelle kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Organisationsplan im Verwaltungsbereich

- (1) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Nichtwissenschaftliche Organisationseinheiten errichtet:
 - a. Organisationseinheit Human Resources
 - b. Organisationseinheit MED CAMPUS: Errichtung und Management
 - c. Organisationseinheit GENDER:UNIT
 - d. Organisationseinheit Forschungsinfrastruktur
 - e. Organisationseinheit Forschungsmanagement
 - f. Organisationseinheit Studienmanagement
 - g. Organisationseinheit Universitätsbibliothek
 - h. Organisationseinheit Finanzen
 - i. Organisationseinheit Recht und Risikomanagement
 - j. Organisationseinheit Informationstechnologie und Digitalisierung
- (2) An der Medizinischen Universität Graz werden folgende Stabsstellen eingerichtet:
 - a. Stabsstelle Büro des Universitätsrates
 - b. Stabsstelle Büro des Senates
 - c. Stabsstelle Büro der*des Rektorin*Rektors
 - d. Stabsstellen Büros der Vizerektorinnen/Vizerektoren
 - e. Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement
 - f. Stabsstelle Qualitäts- und Wissensmanagement
 - g. Stabsstelle Interne Revision
 - h. Stabsstelle Compliance
 - i. Stabsstelle Lehre mit Medien
 - j. Stabsstelle Büro der Dekanin*des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten
 - k. Stabsstelle Büro der Dekanin*des Dekans für Doktoratsstudien
 - l. Stabsstelle Studienleistungen und Abschlüsse
 - m. Stabsstelle Clinical Skills Center

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

- (3) Darüber hinaus gibt es neben den nichtwissenschaftlichen Organisationseinheiten und Stabsstellen folgende ex lege eingerichtete Organe und Gremien:
- a. Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständiges monokratisches Organ
 - b. Dekan*in für Doktoratsstudien
 - c. Ethikkommission
 - d. Schiedskommission
 - e. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- (4) a. Die Organisationseinheiten Finanzen, Recht und Risikomanagement und Informationstechnologie und Digitalisierung nehmen die administrative, kaufmännische, organisatorische und technische Verwaltung für die gesamte Medizinische Universität Graz wahr.
- b. Die Organisationseinheit Human Resources ist fachkundiger Ansprechpartner für alle personalrelevanten Anfragen, deren administrative Verwaltung und ist für die Weiterentwicklung der Personalstrategie für die Medizinische Universität Graz zuständig. Neben der Personalplanung und Stellenbewirtschaftung ist sie für die Nachwuchsförderung verantwortlich.
- c. Die GENDER:UNIT nimmt konzeptionelle, vernetzende und betreuende Aufgaben in den Bereichen Gleichstellung, Frauenförderung und Diversity Management wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der GENDER:UNIT legt deren Leiter*in zweckmäßig gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Rektorats in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen fest. Nähere Regelungen zur organisatorischen Ausgestaltung der GENDER:UNIT werden im Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Graz getroffen.
- d. Die Organisationseinheiten Forschungsinfrastruktur und Forschungsmanagement stellen gemeinsam zu nutzende Forschungsressourcen sowie Dienstleistungen bereit. Für das Zentrum für Medizinische Forschung (ZMF I) gelten hierbei die im Vertrag mit der KAGes festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bereitstellung der Infrastruktur für den Klinischen Bereich.
- e. Die Organisationseinheit Studienmanagement nimmt die für die Planung, Organisation und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs erforderlichen zentralen Aufgaben wahr.
- f. Die Organisationseinheit MED CAMPUS: Errichtung und Management nimmt die für die organisatorische und administrative Umsetzung des Programms MED CAMPUS erforderlichen Aufgaben sowie Agenden im Bereich des Facilitymanagements der Medizinischen Universität Graz wahr. Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheit legt die*der Leiter*in der Organisationseinheit fest - sofern dies die Person des Rektors*der Rektorin wahrnimmt in Abstimmung mit den übrigen Rektoratsmitgliedern. In jedem anderen Fall gilt Abs. 5.
- g. Die Organisationseinheit Universitätsbibliothek ist für die Organisation und den Betrieb der Zentralbibliothek und des angeschlossenen Lernzentrums der Medizinischen Universität Graz zuständig. Der Aufgabenbereich umfasst darüber hinaus den Erwerb und die Erschließung wissenschaftlicher Informationsquellen für die gesamte Universität, die Pflege bibliotheksspezifischer Datenbanken und Kataloge, Medienarchivierung und -pflege, Literaturservice sowie Kundenberatung und Schulung.
- (5) Die organisatorische Ausgestaltung der Organisationseinheiten nach Abs. 4 lit. a, b, d, e und g legen deren Leiter*in gemeinsam mit dem nach der Geschäftsverteilung des Rektorats zuständigen Mitglied, unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und

ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

Effizienz, fest.

- (6) Für die Tätigkeiten der in Abs. 3 lit. a und b genannten Organe wird entsprechend den gesetzlich übertragenen Aufgaben administratives Personal aus der Organisationseinheit gemäß § 10 Abs. 2 lit. d zur administrativen Unterstützung zur Verfügung gestellt. Dieses ist den Organen gemäß Abs. 3 lit. a und b fachlich/inhaltlich unterstellt, weisungsgebunden und verantwortlich. Sie sind in dieser Tätigkeit zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. ABSCHNITT**§ 11 ZUORDNUNG DES PERSONALS**

- (1) Den in den §§ 6 und 7 genannten Organisationseinheiten werden jeweils die Universitätsangehörigen zugeordnet, die bis zum Stichtag 31.12.2003 den gleichartigen Nichtklinischen oder Klinischen organisatorischen Einrichtungen zugeordnet waren.
- (2) Die Zuordnung aller übrigen Universitätsangehörigen, besonders im nichtwissenschaftlichen Bereich, geschieht durch das Rektorat und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundgemacht.

5. ABSCHNITT**§ 12 KUNDMACHUNG/INKRAFTTRETEN**

- (1) Der Organisationsplan tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

2. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie - Änderung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz aufgrund von § 20 Abs 6 Z 5 UG und § 3 Abs 22 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz sowie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden aufgrund von § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19- Hochschulgesetz - 2. C-HG) folgende Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie festgelegt hat:

Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
aufgrund der COVID-19-Pandemie

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz legt aufgrund von § 20 Abs 6 Z 5 UG und § 3 Abs 22 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz sowie nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden aufgrund von § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz - 2. C-HG) folgende Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie fest:

§ 1. Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Bestimmte Vorlesungen werden in Form von Hybridveranstaltungen abgehalten. Das bedeutet, dass die vorgesehenen Hörsäle zu 50 Prozent besetzt werden und für alle anderen Studierenden ein synchroner Livestream mit Feedbackmöglichkeit angeboten wird. Die Anmeldung für Präsenzplätze erfolgt nach dem First-Come-First-Served-Prinzip monatsweise (Mitte des vorangehenden Monats) und kann flexibel pro Wochentag gewählt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen bzw. Teile von Lehrveranstaltungen, die
 - a) aus didaktischen Gründen als Präsenzeinheiten zielführender sind oder
 - b) nicht durch digitale Angebote ersetzt oder im Rahmen von Homelearning angeeignet werden können, wie beispielsweise Übungen, Praktika und Famulaturen,können - nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen - in Präsenz durchgeführt werden.
- (3) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist sicherzustellen, dass die jeweils geltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gewährleistet sind. Die diesbezüglichen Vorgaben des Rektorats (auch betreffend Raumpläne, Sitzplatzaufteilung etc.) und der Behörde sind zu beachten; siehe insbesondere den Anhang „Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“, Stand 28.09.2022). Die an Studierende gerichteten Sicherheits- und Hygienemaßnahmen gelten sinngemäß auch für Lehrende, Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung der Lehre und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden.
- (4) Die Studierenden sind vor Beginn des Semesters in geeigneter Weise (zB. MEDonline, MUniverse, VMC) über den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen sowie virtueller Lehre zu informieren.
- (5) Studierende, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind oder als Verdachtsfall gelten, da sie COVID-19 Symptome haben und daher nicht an

- Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen können, haben dies den Lehrenden umgehend mitzuteilen und einen Nachweis zu erbringen.
- (6) Studierende, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören und aus diesem Grund nicht an Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen können, können dies den Lehrenden mitteilen und einen Nachweis erbringen.
 - (7) In beiden Fällen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 6) obliegt es den Lehrenden zu entscheiden, ob die erforderliche Studienleistung in Nachholterminen zu erbringen ist oder durch Ersatzleistungen erbracht werden kann. Können Ersatzleistungen erbracht werden ist von den Lehrenden festzulegen, welche Ersatzleistungen zu erbringen sind.
 - (8) Studierende, die aufgrund von COVID-19 in Quarantäne oder Absonderung sind oder als Verdachtsfall gelten, da sie COVID-19 Symptome haben und daher nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen können, müssen sich von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung hat per E-Mail an pruefungen@medunigraz.at zu erfolgen, sofern eine rechtzeitige Abmeldung über MEDonline nicht mehr möglich ist.
 - (9) Studierende, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020 idgF, angehören und daher nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen können, haben dies dem*der Prüfer*in und der OE-Studienmanagement umgehend mitzuteilen und einen Nachweis zu erbringen. Diesfalls werden die Möglichkeiten zur Ablegung der Prüfung im Einzelfall geprüft und dem*der Studierenden mitgeteilt.

§ 2. Umstellung bei untersagtem Präsenzbetrieb

- (1) Ist Präsenzbetrieb hinsichtlich der Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 lit. a) aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats vorübergehend nicht möglich, sind die Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 lit. a) auf digitale Abhaltung bzw. Distance Betrieb umzustellen.
- (2) Sind Präsenzprüfungen aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats vorübergehend nicht möglich, hat die Durchführung von Prüfungen soweit möglich unter den Voraussetzungen des § 3 digital zu erfolgen.
- (3) Änderungen gemäß Abs. 1 und 2 sind den Studierenden über MEDonline, MUniverse oder per E-Mail so rasch wie möglich bekanntzugeben.
- (4) Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) und Prüfungen, die nicht digital abgehalten werden können, müssen verschoben werden, sofern die Abhaltung in Präsenz aufgrund der behördlichen Vorgaben im Zusammenhang mit COVID-19 und/oder auf Anordnung des Rektorats vorübergehend nicht möglich ist. Die verschobenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind nach Rücksprache mit der OE-Studienmanagement und dem Büro der Vizerektorin für Studium und Lehre unter Einhaltung der Hygienevorschriften, sobald dies möglich ist, nachzuholen.

- (5) Werden Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19 verschoben, ist der Abhaltungstermin den Studierenden zumindest zwei Wochen im Voraus über MEDonline oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (6) Sofern Präsenzbetrieb nicht möglich ist und aufgrund von COVID-19 Maßnahmen Anpassungen an den Lehrveranstaltungen notwendig sind, sind die Änderungen den Studierenden über MEDonline, MUniverse oder per E-Mail so rasch wie möglich bekannt zu geben und zusätzlich zu den bisherigen Informationen zur Lehrveranstaltung zu veröffentlichen.
- (7) Wenn Änderungen gemäß Abs. 6 zweiter Satz an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorgenommen werden, kann sich die oder der Studierende innerhalb der im Zuge der Änderung bekanntgegebenen Frist von der betreffenden Lehrveranstaltung abmelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen erfolgt. Hinsichtlich der Abmeldung von Prüfungen gilt § 47 Abs. 12 und 13 des Satzungsteils - Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz.

§ 3. Vorgaben für die elektronische Durchführung von Prüfungen

Mündliche und kommissionelle mündliche Prüfungen können unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (zB. Webex) abgehalten werden, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:

- (1) Der*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission und der*die Studierende stimmen der elektronischen Durchführung der Prüfung zu und führen einen Testlauf durch, um die technischen Gegebenheiten zu überprüfen. Stimme, Mimik und Gestik müssen realitätsgetreu wahrnehmbar sein. Die Zustimmung des*der Prüfer*in bzw. der Mitglieder der Prüfungskommission und der*des Studierenden ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (2) Zu Beginn der Prüfung ist die Identität der*des Studierenden zu überprüfen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die*der Studierende einen Studierendenausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera hält.
- (3) Der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission bestätigt nach der Prüfung im Prüfungsprotokoll, dass der*die Studierende (sowie die Mitglieder der Prüfungskommission bei kommissionellen Prüfungen) während des Prüfungsvorgangs unter wechselseitiger Hörbarkeit und gegenseitiger Sichtbarkeit anwesend (zugeschaltet) war/waren und die Prüfung daher ordnungsgemäß stattgefunden hat. Etwaige Unterbrechungen der Prüfung werden mit Uhrzeitangaben im Prüfungsprotokoll niedergeschrieben.
- (4) Da es sich um einen öffentlichen Prüfungsvorgang handelt, können auch weitere Zuhörer*innen zugeschaltet werden. Fragen sind dem*der Prüfer*in bzw. den Mitgliedern der Prüfungskommission vorbehalten. Die zur Prüfung antretende Person ist berechtigt, zur Prüfung eine weitere Person beizuziehen, die auf elektronischem Weg zugeschaltet oder auch im Aufenthaltsraum für den*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission sichtbar anwesend sein kann.

- (5) § 63 des Satzungsteils - Studienrechtliche Bestimmungen über das Erschleichen einer Prüfungsleistung und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel gilt entsprechend. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Der*die Prüfer*in bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission ist/sind berechtigt, die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu überprüfen.
- (6) Bei technischen Problemen während der Prüfung hat der*die Prüfer*in bzw. der*die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen oder weitergeführt wird. Wird die Prüfung aufgrund der technischen Probleme abgebrochen, ist die Prüfung innerhalb einer Woche fortzusetzen. Bis zum Abbruch erbrachte Leistungen sind bei der Fortsetzung der Prüfung in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Ist eine Fortsetzung der Prüfung aufgrund der technischen Probleme nicht möglich, ist der abgebrochene Antritt nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (7) Der Satzungsteil - Studienrechtliche Bestimmungen der Med Uni Graz, insbesondere die §§ 48ff über Prüfungskommissionen sowie die Durchführung und Beurteilung von Prüfungen, ist anzuwenden.

§ 4. Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle

- (1) Bei Prüfungen, die mittels Short-Answer- und Short-Essay-Fragen geprüft werden, kann die Einsichtnahme (§ 79 Abs. 5 UG) auf digitalem Weg oder in Präsenz erfolgen. Bei digitaler Durchführung der Einsichtnahme wird jeder*jedem Studierenden ein Scan ihrer*seiner Prüfungsunterlagen inklusive der erfolgten Korrekturen per E-Mail an die Studierendenemailadresse übermittelt. Rückfragen der Studierenden können per E-Mail oder in einer Webex-Konferenz mit den Lehrenden bzw. der*dem Prüfungsordinator*in geklärt werden. Die Webex-Konferenzen können einzeln oder in Gruppen abgewickelt werden.
- (2) Für Prüfungen mit Multiple-Choice-Fragen werden Einsichtnahmetermine ausschließlich in Präsenz angeboten. Sowohl bei Einsichtnahmen in Multiple-Choice-Prüfungen als auch bei Präsenzeinsichtnahmen in Prüfungen im Short-Answer- und Short-Essay-Format sind die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.
- (3) Die Einsichtnahme gemäß Abs. 1 und 2 wird von der*dem Prüfungsordinator*in bzw. der*dem Modulassistent*in organisiert. Gegebenenfalls werden entsprechende Einsichtnahmetermine sowie die Vorgehensweise zur Anmeldung veröffentlicht.

§ 5. Sondervorschriften für das Klinisch-Praktische-Jahr

- (1) Für Studierende, die einen KPJ-Platz haben und ihre Tätigkeit fortführen können, findet das KPJ planmäßig statt. Bereitschaftsdienst zwischen Präsenzzeiten in der jeweiligen Klinik bzw. klinischen Abteilung wird als reguläre Zeit gewertet.
- (2) Für Studierende, die ihren KPJ-Platz nicht antreten oder weiterbesuchen können, weil die entsprechende Universitätsklinik/Krankenhausabteilung/Lehrordination sie aus

Gründen, die in Zusammenhang mit COVID-19 stehen, nicht aufnehmen kann bzw. aus unterschiedlichen Gründen eine Absage erfolgt ist, wird die für die Umplanung erforderliche Zeit von bis zu einer Woche nicht als Fehlzeit gerechnet.

- (3) Eine 14-tägige Quarantäne wird nicht als Fehlzeit gerechnet, wenn die*der Studierende einen schriftlichen Nachweis dazu vorlegt und eine Ersatzleistung in Form von einer schriftlichen Einschätzung der Situation erbringt. Nähere Vorgaben zur Ersatzleistung befinden sich im MUniverse.
- (4) Studierenden, die nachweislich der COVID-19 Risikogruppe angehören oder ihren KPJ-Platz nicht gem. Abs. 2 umplanen können, können helfende Beiträge für die Gesellschaft (z.B. Rettungsdienst, Unterstützung des Hotline-Diensts) als Ersatzleistungen angerechnet werden. Hierfür sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
 - a) Der zeitliche Umfang hat 35 Stunden pro Woche zu betragen.
 - b) Es ist eine schriftliche Bestätigung vonseiten der jeweiligen Initiative/Organisation einzubringen.
 - c) Ergänzend dazu ist eine schriftliche Leistung zu erbringen, die von der*dem Tertialkoordinator*in definiert wird, um so einen inhaltlichen Brückenschlag zum jeweiligen Tertial herbeizuführen, welches absolviert werden soll.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 09.03.2022, Studienjahr 2021/2022, 23. Stück, RN 81.

§ 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt für das Wintersemester 2022/23 und tritt am 28. Februar 2023 außer Kraft.

Anhang Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen, Stand 28.09.2022

Für das Rektorat

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Vogl
Vizerektorin für Studium und Lehre

Anhang

Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

§ 1. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Bei der Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen sind die jeweiligen geltenden im Intranet MUniverse veröffentlichten Hygienevorschriften einzuhalten. Den Anweisungen der Lehrveranstaltungsleiter*innen bzw. - Prüfungsaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 2. Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr

- (1) Als Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und Präsenzprüfungen ist von den Studierenden ein behördlich anerkannter Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr erforderlich.
- (2) Der Nachweis ist vor dem Betreten des Gebäudes oder des Lehrveranstaltungs-/Prüfungsraumes gemeinsam mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild vorzulegen. Der Nachweis muss jedenfalls für die Dauer der Durchführung der Prüfung oder Lehrveranstaltung Gültigkeit haben. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren. Der Nachweis verbleibt bei den Studierenden und wird von der Medizinischen Universität Graz nicht gespeichert.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt der Nachweis
 - a) einer Impfung gegen COVID-19 (gemäß Abs. 4) oder
 - b) einer vorangegangenen COVID-19-Infektion (gemäß Abs. 5).
- (4) Als Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 gilt ein Nachweis über eine mit einem EMA zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf.
- (5) Als Nachweis einer vorangegangenen COVID-19 Infektion gilt
 - a) ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - b) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- (6) In besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere aus medizinischen Gründen (Vorliegen eines ärztlichen Impfausschlusszertifikates), haben Studierende für die

Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und Prüfungen den Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzulegen.